

Die Berliner Milchkarte.

Im Zusammenhange mit der Festsetzung von Höchstpreisen für Milch im Deutschen Reiche in den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern wird vom 15. November an in Berlin die Milchkarte eingeführt. Die Karte lautet für einen Liter täglich für den Kopf, und zwar für Kinder bis zu sechs Jahren, für stillende Frauen, für Kranke und für Gebrechliche. Die Karte wird jeweils für einen halben Monat ausgegeben und hat Form und Aussehen der Brotkarte. Die Rückseite der Karte trägt folgenden Vermerk:

„Der Inhaber der Milchkarte ist berechtigt, einem Betriebe, in dem Milch im Kleinhandel gewerbsmäßig abgegeben wird, bis zum Ablauf des Freitag einer Woche seinen Tagesbedarf an Milch nach Maßgabe der Milchkarte vom Montag der nächsten Woche ab bis zu einer Höchstdauer von drei Wochen anzumelden. Der Inhaber des Betriebes ist zur Abweisung der Anmeldung nur befugt, insoweit er zur Lieferung der angeforderten Menge nicht imstande ist. Der Betriebsinhaber hat den Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anmeldung zu erteilen. Der Betriebsinhaber ist, sofern Barzahlung erfolgt, verpflichtet, die angemeldete Milch an den Karteninhaber abzugeben, es sei denn, daß er die Anmeldung zu Recht abgelehnt hat. Die Abgabe der Milch erfolgt gegen Vorzeigung der Karte und Abtrennung des dem Abgabetag entsprechenden Abschnittes. Die Abgabepflicht des Betriebsinhabers für den einzelnen Tag erlischt, wenn die Entnahme der Milch nicht erfolgt: a) von Milchwirtschaften für morgens ermolzene Milch bis 8 Uhr vormittags, für mittags ermolzene Milch bis 2 Uhr mittags, für nachmittags ermolzene Milch bis 7 Uhr nachmittags; b) im übrigen bis 10 Uhr vormittags.“